

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
Sievekingplatz 2

20355 Hamburg

- Vorab per Fax: 040 / 428 434 097 -

Reinhard Schön

*Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht*

Eberhard Reinecke

*Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht*

Sven Tamer Forst

Rechtsanwalt

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-426/11 R-la
17.10.2013

Aktenzeichen: 7 W 88/13

In dem Rechtsstreit

AMARITA Bremerhaven GmbH u.a. ./ Schälke, R.

verwechselt die Klägerin zwei Fragen. Natürlich ist eine einstweilige Verfügung nach ordnungsgemäßer Vollziehung vollstreckbar. Darum geht es aber nicht, sondern es geht darum, welche Urkunden im Falle eines Vollstreckungsantrages vorzulegen sind. Von einer „nachgewiesenen“ Zustellung kann im übrigen schon deswegen nicht gesprochen werden, weil im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme die Zustellung nicht mit einer unbeglaubigten Kopie nachgewiesen werden kann.

Im übrigen nehme ich auf die Beschwerdebegründung Bezug.

Reinecke / Rechtsanwalt